

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 735/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Liselotte Z [REDACTED] geb. M [REDACTED],
Mo [REDACTED]/U [REDACTED], Mi [REDACTED] Apt. B,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Mai 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat aufgrund tatrichterlicher Würdigung medizinischer Gutachten dargelegt, daß die 30 Jahre nach der Auswanderung aufgetretenen rheumatischen Beschwerden der Klägerin, sofern sie überhaupt vorliegen, wahrscheinlich nicht durch die Verfolgung verursacht sind, und daß die Spondylarthrose, die 1959 festgestellt worden ist und wahrscheinlich erst seit 1966 Beschwerden ausgelöst hat, in keinem Zusammenhang mit der Verfolgung steht. Diese Feststellungen tragen das im Angleichungsverfahren nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluß ergangene Berufungsurteil. Der Tatrichter konnte sich auf die im Ausgangsverfahren seit 1959 erstatteten Gutachten stützen (BGH Rnw 1970, 77 Nr. 24).

165

- 3 -

Im Übrigen können die in der Beschwerde vorgebrachten
Verfahrensrügen die Zulassung der Revision nicht rechtfer-
tigen (BGH RsW 1967, 281, 431).

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)